

**Gesetz
über die hauswirtschaftliche Fortbildung
(Teilkraftsetzung)**

(vom 2. November 1994)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. § 9 lit. a Abs. 2 (§ 279 a des Unterrichtsgesetzes), § 9 lit. b Abs. 1 (§ 24 Abs. 2 des Volksschulgesetzes), § 9 lit. b Abs. 2 (Aufhebung von §§ 35–37 und 40 des Volksschulgesetzes) und § 9 lit. b Abs. 3 (§ 61 des Volksschulgesetzes) sowie § 10 (Aufhebung von §§ 2 lit. a, 9–24 und 28–31 des Gesetzes über die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931) des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung vom 28. September 1986 werden rückwirkend auf Beginn des Schuljahrs 1994/95 in Kraft gesetzt.

II. Der Beschluss des Regierungsrats über die Schulpflicht in der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule vom 19. Januar 1977 wird rückwirkend auf Beginn des Schuljahrs 1987/88 aufgehoben.

III. §§ 1–8, 12–16 und 18 der Verordnung über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 1. Dezember 1949 werden rückwirkend auf Beginn des Schuljahrs 1994/95 aufgehoben.

IV. Das Reglement für die Konferenz der Lehrkräfte der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule des Kantons Zürich vom 13. Dezember 1960 wird rückwirkend auf Beginn des Schuljahrs 1994/95 aufgehoben.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. November 1994

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatschreiber:

Lang Roggwiller